

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: recht-post@e-control.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/0084/23/Kr/Mi Mag. Cristina Kramer	4222	30.8.2023

RfG Anforderungs-VO; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zu oben genannter Verordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir unterstützen grundsätzlich die Änderungen zur Schaffung der Möglichkeit einer Wirkleistungsreduktion zur Erfüllung der Blindleistungsanforderungen, um eine höhere Netzstabilität zu gewährleisten.

Hinterfragt wird jedoch, dass

- (i) die vorgeschlagene Änderung nur für den übererregten Bereich gelten und
- (ii) die Abstimmung des Netzbetreibers (in jedem Fall) notwendig sein soll.

Im Einzelnen:

Die hardwaretechnischen Grenzen von Umrichtern sind im Wesentlichen durch die Scheinleistung definiert. Daraus ergibt sich, dass bei unter- oder übererregtem Betrieb, die Wirkleistung zugunsten der Blindleistung reduziert werden muss. Sofern dies nicht temporär ermöglicht wird, wie es in der aktuellen RfG Anforderungs-VO für Anlagen vom Typ B bereits definiert ist (§ 13 Abs 3), würde dies einen permanenten wirkleistungsbegrenzten Betrieb bedeuten, um etwaige Blindleistung vorzuhalten.

Aktuell müssen bei Anlagen vom Typ C und Typ D die Geräte permanent in einem wirkleistungsbegrenzten Betrieb arbeiten, da eine Wirkleistungsreduktion im unter- oder übererregten Betrieb nicht zulässig ist und das volle Potential der Erzeugungsanlagen nicht ausgeschöpft werden kann. Die Höhe der Leistungsbegrenzung entspricht dabei dem geforderten $\cos\phi$ bei Vollast, bspw. 10% bei $\cos\phi=0,9$.

Die vorgeschlagene Novelle der RfG Anforderungs-VO ist daher prinzipiell zu begrüßen, hat jedoch aufgrund der gegebenen Einschränkungen („im übererregten Bereich“) nur beschränkte

Auswirkungen auf Umrichter-basierte Erzeugungsanlagen und kommt somit nur Synchrongeneratoren zugute.

Im Sinne der Gleichberechtigung wäre es wünschenswert, wenn diese Reduzierung generell (also im übererregten und im untererregten Bereich) erlaubt werden würde, denn nur so kann ausgeschlossen werden, dass eine permanente Leistungsreduktion notwendig ist.

Weiters wird hinterfragt, ob eine „Abstimmung mit dem relevanten Netzbetreiber“ notwendig ist, zumal eine „Abstimmung“ nicht näher geregelt und hier Unklarheiten/Rechtsunsicherheiten in der Abwicklung sowie zusätzlichen bürokratischen Aufwand entsteht.

Daraus folgt der Formulierungs-Vorschlag:

„1. § 15 Abs. 2 wird folgender § 15 Abs. 2a angefügt:

„(2a) ~~Im übererregten Bereich ist eine~~ Eine Reduzierung der Wirkleistung ist zugunsten der Blindleistungsbereitstellung ~~in Abstimmung mit dem relevanten Netzbetreiber~~ zulässig. In diesem Fall ist die Reduktion der Wirkleistung zur vollständigen Erfüllung der Blindleistungsanforderungen so gering wie möglich zu halten und darf jedenfalls 10% der Maximalkapazität (Pmax) am Übergabepunkt nicht überschreiten.“

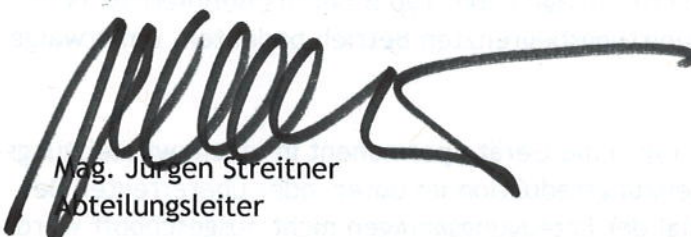
2. § 16 Abs. 2 wird folgender § 16 Abs. 2a angefügt:

„(2a) ~~Im übererregten Bereich ist eine~~ Eine Reduzierung der Wirkleistung ist zugunsten der Blindleistungsbereitstellung ~~in Abstimmung mit dem relevanten Netzbetreiber~~ zulässig. In diesem Fall ist die Reduktion der Wirkleistung zur vollständigen Erfüllung der Blindleistungsanforderungen so gering wie möglich zu halten und darf jedenfalls 10% der Maximalkapazität (Pmax) am Übergabepunkt nicht überschreiten.“

Sollte eine Abstimmung mit dem relevanten Netzbetreiber nicht gänzlich entfallen können, so wird gefordert die Zustimmungserfordernisse nur für größere Anlagen (etwa Typ D) vorzusehen und darüber hinaus eine Verfahrensregelung vorzusehen, wonach der Netzbetreiber auf eine Anfrage zur Reduzierung binnen einer gewissen Zeit reagieren muss, ansonsten diese Anfrage als „mit dem Netzbetreiber abgestimmt“ gilt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Punkte. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter